



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 5

Kiel, 29. März 2012

6.3.2012	Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-15	282
14.2.2012	Landesverordnung zum Lenkungsgremium und zur Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (Lenkungs- und Koordinierungsverordnung zur GDI-SH – GDILenkVO)	288
22.2.2012	Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (RettSan-APVO)	289
28.2.2012	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Schornsteinfegergesetz und nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz Ändert LVO vom 22. Januar 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7111-1-17	321
28.2.2012	Landesverordnung über die Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Gütern in den schleswig- holsteinischen Häfen (Hafensicherheitsverordnung – HSVG)	321
29.2.2012	Landesverordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee (LFLugLSVO Lübeck)	329
5.3.2012	Landesverordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte Ändert LVO vom 16. Juni 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-142	350
5.3.2012	Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des ersten Jagdscheines (Jägerprüfungsverordnung) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1-20	350
13.3.2012	Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflege (APO APH)	355
14. 3.2012	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften Ändert LVO vom 11. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-322	366
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein	367
	Mitteilung der Schriftleitung	367

Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflegehilfe (APOAPH)

Vom 13. März 2012

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-5-1

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe vom 12. Juni 2004 (GVBl. Schl.-H. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 625), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 8. September 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 575), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I

Erlaubnis, Gleichwertigkeit

§ 1 Erlaubnis, Gleichwertigkeit

Abschnitt II

Ausbildung

§ 2 Dauer der Ausbildung, Stundentafel

§ 3 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

§ 4 Fehlzeiten, Unterbrechung der Ausbildung

§ 5 Benotung

§ 6 Erprobung neuer Ausbildungsformen

Abschnitt III

Prüfung

§ 7 Staatliche Prüfung

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Zulassung zur Prüfung

§ 10 Externenprüfung

§ 11 Mündliche Prüfung

§ 12 Praktische Prüfung

§ 13 Prüfungsniederschrift

§ 14 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

§ 15 Rücktritt von der Prüfung

§ 16 Versäumnisfolgen

§ 17 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

§ 18 Prüfungsunterlagen

§ 19 Anlagen

Abschnitt IV

Zuständige Behörde, Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen

§ 20 Zuständige Behörde

§ 21 Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I

Erlaubnis, Gleichwertigkeit

§ 1

Erlaubnis, Gleichwertigkeit

(1) Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpflegehelferin“ oder „Altenpflegehelfer“ ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die staatliche Prüfung oder
2. die Externenprüfung nach § 10 erfolgreich bestanden hat sowie
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und
4. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

(2) Außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung abgeschlossene Ausbildungen werden im Rahmen ihrer Gleichwertigkeit anerkannt. Der Prüfung der Gleichwertigkeit bedarf es nicht, wenn Erlaubnisse aufgrund gesetzlicher Vorschriften anderer Bundesländer erteilt wurden.

(3) Die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung stellt die zuständige Behörde nach dem Muster der Anlage 1 aus.

Abschnitt II

Ausbildung

§ 2

Dauer der Ausbildung, Stundentafel

(1) Die Ausbildung zur Altenpflegehelferin oder zum Altenpflegehelfer dauert unabhängig vom Prüfungstermin ein Jahr und erfolgt im Wechsel von Abschnitten des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung. Die Mindestdauer der Ausbildungsabschnitte soll zwei Wochen betragen.

(2) Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die theoretische und praktische Ausbildung wird in einer Stundentafel geregelt (Anlage 2).

(3) Der Unterricht findet in den gemäß Altenpflegegesetz staatlich anerkannten Altenpflegesschulen statt, die einen von der zuständigen Behörde genehmigten Ausbildungsgang in der Altenpflegehilfe anbieten.

§ 3.

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind:

1. Die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand.

§ 4

Fehlzeiten, Unterbrechung der Ausbildung

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:

1. Ein dem Tarifvertrag entsprechender Urlaub oder Urlaub bis zu sechs Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zu einer Gesamtdauer von vier Wochen.

(2) Beim Vorliegen einer besonderen Härte können über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet werden, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. Die Ausbildungsdauer kann in anderen Fällen auf Antrag entsprechend verlängert werden. Sie soll einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

§ 5

Benotung

(1) Die Leistungen während der Ausbildung sowie im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der Prüfung werden wie folgt benotet:

1. „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten unter 1,5),
2. „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),
3. „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5),
4. „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),
5. „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten von 4,5 bis unter 5,5),
6. „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (bei Werten ab 5,5).

(2) Das Bilden von Zwischennoten ist nicht zulässig.

§ 6

Erprobung neuer Ausbildungsformen

Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Altenpflegehilfeausbildung dienen, kann die zuständige Behörde Modellvorhaben zulassen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

Abschnitt III

Prüfung

§ 7

Staatliche Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.
- (2) Sie wird von der Altenpflegeschule durchgeführt, an der die Schülerin oder der Schüler die Ausbildung absolviert hat. Die zuständige Behörde kann von der Regelung nach Satz 1 aus wichtigem Grund eine Ausnahme zulassen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist vorher zu hören.
- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus der Erstellung einer Hausarbeit zu einem ausgewählten Thema aus den Lernbereichen:

1. „Aufgaben und Kompetenzen in der Altenpflegehilfe“ oder
2. „Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung“

und hat die Anwendung der Theorie auf ein Fallbeispiel aus der beruflichen Praxis des Prüflings zum Inhalt.

(4) Der praktische Teil der Prüfung kann im Rahmen einer simulierten Pflegesituation durchgeführt werden.

(5) Die zuständige Behörde bestimmt die Altenpflegeschule, an der Externenprüfungen nach § 10 abgelegt werden können.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird an jeder Altenpflegeschule ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Einer Vertreterin oder einem Vertreter, einer Beauftragten oder einem Beauftragten der zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Altenpflegeschule,
3. mindestens zwei Lehrkräften als Fachprüferinnen oder Fachprüfer, von denen mindestens eine die Schülerinnen oder die Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern unterrichtet haben. Wird die praktische Prüfung in einer Einrichtung durchgeführt, kann die Praxisanleitung

der Ausbildungseinrichtung die Aufgaben einer der zwei Lehrkräfte als Fachprüferin oder Fachprüfer übernehmen.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat eine Stellvertretung.

(3) Die zuständige Behörde kann Sachverständige, Beobachterinnen oder Beobachter zu den Prüfungen entsenden.

§ 9

Zulassung der Prüfung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder einer externen Bewerberin oder eines externen Bewerbers über die Zulassung zur Prüfung und setzt im Benehmen mit der Altenpflegeschule die Prüfungstermine fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. Der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,
2. eine Bescheinigung der Altenpflegeschule über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an der praktischen Ausbildung.

(3) Die Zulassung und die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Externenprüfung *GVU*

(1) Abweichend von § 9 Abs. 2 Nr. 2 können auf Antrag zur Prüfung auch zugelassen werden:

1. Personen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen und
2. a) eine dem Ausbildungsziel entsprechende mindestens dreijährige Berufstätigkeit mit einem Umfang von mindestens 30 Wochenstunden oder eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit in Teilzeit mit einem Umfang von mindestens 50 % der regulären Arbeitszeit in den letzten sieben Jahren in einer ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtung oder einem Krankenhaus nachweisen und
b) durch Vorlage von Schul- oder Fortbildungsbescheinigungen oder Zeugnissen nachweisen können, dass sie auf andere Weise in den für die Altenpflegehilfeausbildung in der Anlage 2 aufgeführten Lernfeldern die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben oder
3. eine mindestens zweijährige Fachkraftausbildung in der Pflege absolviert haben.

(2) Für die Externenprüfung finden die §§ 11 bis 19 entsprechend Anwendung.

(3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt.

(4) Eine Zulassung zur Externenprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher eine Prüfung in der staatlichen Altenpflegehilfe endgültig nicht bestanden hat.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Lernfelder:

1. „Alte Menschen personen- und situationsgerecht pflegen“ und
2. „Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen“.

Gegenstand der mündlichen Prüfung ist vor allen die Hausarbeit. Die Schülerinnen oder Schüler werden einzeln oder in Gruppen bis zu drei Schülerinnen und Schüler in jedem Lernfeld geprüft. Die Schülerinnen und Schüler sollen zu jedem Lernfeld nicht länger als zehn Minuten geprüft werden.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen. Die Fachprüferinnen oder die Fachprüfer benoten unabhängig voneinander die Leistungen in den Lernfeldern. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder der Fachprüfer bildet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüferinnen oder den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung.

§ 12

Praktische Prüfung

Der praktische Teil der Prüfung bezieht sich auf die Lernfelder:

1. „Pflege alter Menschen geplant durchführen, dokumentieren und evaluieren“ und
2. „Alte Menschen personen- und situationsgerecht pflegen“.

Die Prüfung soll in der Regel nicht länger als 45 Minuten dauern. Die Vorbereitungszeit beträgt 20 Minuten. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Prüfungsniederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 14

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsteil jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 oder 4 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält die Schülerin oder der Schüler oder der Prüfling der externen Prüfung von

der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind:

(3) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann innerhalb von einem halben Jahr einmal wiederholt werden.

(4) Zur Wiederholungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer an einer weiteren Ausbildung oder bei Externenprüfung an weiteren Fortbildungen teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern bestimmt wurde. Beim Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist ein Nachweis der weiteren Ausbildung oder von Fortbildungen bei Externenprüfungen beizufügen.

§ 15

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt die Schülerin oder der Schüler nach der Zulassung von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurück, sind die Gründe für den Rücktritt unverzüglich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Rücktritt, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle eines Rücktritts wegen einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die Schülerin oder der Schüler, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht bestanden. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt die Schülerin oder der Schüler einen Prüfungstermin oder unterbricht sie oder er die Prüfung, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt der Prüfungsteil als nicht unternommen.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. März 2012

Dr. Heiner Garg
Minister
für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Anlage 1 = Urkunde

Anlage 2 = Studententafel

Anlage 3 = Zeugnis (normal)

Anlage 4 = Zeugnis – Externenprüfung

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 15 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 17

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Schülerinnen oder Schülern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig. Die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung, die aufgrund einer Täuschung zu beanstanden ist, ist nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 18

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Schülerin oder dem Schüler nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen zu gewähren. Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 19

Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

Abschnitt IV

Zuständige Behörde, Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen

§ 20

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung ist das Landesamt für soziale Dienste.

§ 21

Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft. Sie tritt fünf Jahre nach diesem Datum außer Kraft.

(2) Für Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Anl.